

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.96 vom 15. Januar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2014.96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.96)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.96 du 15 janvier 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.96 del 15 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2016.79 vom 3. Januar 2018). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller befindet sich seit dem 2. Juni 2015 in der angeordneten stationären Suchttherapie. Diese ist offenbar sehr erfolgreich verlaufen. Wie der Gesuchsteller durch eine Liste der regelmässig durchgeführten Urinproben belegt, lebt er seit über zwei Jahren abstinent und ohne Rückfälle. Im Sommer 2017 begann er nach einem halbjährigen Praktikum eine Lehre als Küchenangestellter und plant, nach deren Abschluss im Sommer 2019 eine Lehre als Koch zu beginnen. Die von ihm eingereichten Arbeitszeugnisse lauten allesamt ausgesprochen positiv. Der Gesuchsteller wird als äusserst zuverlässig, sorgfältig, pflichtbewusst und motiviert beschrieben.

Zur Begründung seines Erlassgesuchs macht der Gesuchsteller geltend, es sei ihm wichtig, seine vorhandenen Schulden zu tilgen und spätestens nach der Lehre schuldenfrei zu sein, um nach Abschluss der Therapie und der Lehre neu starten zu können. Da er neben den Schulden aus dem Gerichtsverfahren noch weitere Schulden bzw. Beteiligungen habe, welche er abzahlen möchte, bittet er um Erlass der Verfahrenskosten.

2.3 Durch die regelmässige Zahlung von monatlichen Raten à CHF 500.■ von seinem Lehrlingslohn hat der Gesuchsteller bewiesen, dass es sich bei seinen Beteuerungen nicht um ein blosses Lippenbekenntnis handelt, sondern dass es ihm damit ernst damit ist und er auch persönliche Einbussen in Kauf nimmt, um seine Schulden zu regeln und nach der Lehre ein neues, sucht- und schuldenfreies Leben zu beginnen. In Anerkennung des sehr erfreulichen Therapieverlaufs und der positiven Entwicklung des Gesuchstellers seit dem Urteil vom 11. Mai 2016 und um sein berufliches und persönliches Fortkommen nicht zu behindern, werden ihm die restlichen Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 425 StPO antragsgemäss erlassen.

### **E. 3**

Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.